

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1486

Grundwasserbelastung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen im Gebiet Obergösgen–Lostorf / Ausführung von Bohrungen

1. Ausgangslage

Im Grundwasser der Region Obergösgen–Lostorf wurden in der Vergangenheit wiederholt Belastungen festgestellt. So ist das Wasser des Pumpwerks (PW) Obergösgen–Lostorf seit 1987 chronisch mit Perchlorethen in der Grössenordnung von 10 µg/l belastet. Auch bei weiteren, z.T. entfernten Grundwassermessstellen wurden chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) gemessen.

Um die Herkunft bzw. das Eintragsgebiet der Belastungen des Grundwassers zu ermitteln, werden im Sinne von Art. 47 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) Untersuchungen vorgenommen. Die entsprechenden regionalen hydrogeologischen Untersuchungen wurden 2002 ausgelöst (RRB Nr. 1339 vom 2. Juli 2002). Damit der Grundwasserfluss im potentiellen Eintragsgebiet besser charakterisiert werden kann, wurden bislang allgemeine hydrogeologische und geophysikalische Abklärungen vorgenommen. Gestützt auf deren Ergebnisse sollen in einem nächsten Schritt 5 Bohrungen zur Beprobung des Grundwassers abgetieft werden. Die Vorfinanzierung dieser Bohrungen ist Gegenstand des aktuellen Regierungsratsbeschlusses.

2. Erwägungen

Am 9. Mai 2006 reichte die Firma Stump ForATec AG, Nänikon–Uster, ein Angebot über Fr. 28'990.65 für die Ausführung der geplanten 5 Bohrungen ein. Dieses Angebot wurde geprüft und für vollständig befunden. Die geplanten Arbeiten können somit für den Angebotspreis ausgeführt werden.

Da von den Grundwasserbelastungen in der Region Obergösgen–Lostorf öffentliche Fassungen betroffen sind, stellt das Eintragsgebiet dieser Belastungen gemäss Art. 9 der Altlasten–Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) zwangsläufig einen sanierungsbedürftigen, belasteten Standort dar. Der Kanton ist gemäss Art. 47 GschV verpflichtet, die Untersuchungen selber vorzunehmen. Die Untersuchungen werden daher im Sinne von § 21 Abs. 3 und § 22 lit. b der Verordnung über den Abwasser– und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (FondsV; BGS 712.14) aus dem kantonalen Altlastenfonds vorfinanziert. Sobald der oder die Verursacher der Grundwasserbelastungen ermittelt sind, sollen die entsprechenden Kosten gemäss Art. 2 und Art 32d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) auf diese überwält werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 38^{quinquies} Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 21 Abs. 3 und § 22 lit. b FondsV

- 3.1 Der Beitrag aus dem Altlastenfonds für die Kosten von Fr. 28'990.65, welche gemäss Offerte der Stump ForATec AG vom 9. Mai 2006 veranschlagt werden, wird bewilligt. Dieser Beitrag geht zu Lasten des Kontos Nr. 318057 A 56043 / TP Nr. 225.
- 3.2 Die spätere Überwälzung dieser Kosten gemäss Art. 2 und Art. 32d des Umweltschutzgesetzes (Verursacherprinzip) bleibt ausdrücklich vorbehalten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (usc) (4)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Kantonale Finanzkontrolle